AMTSBLATT
der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 10 **Donnerstag, den 6. Juli** **2023**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

26.04.2023	Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schrobenhausen	72
16.06.2023	Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung	73
28.06.2023	Gebührensatzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schrobenhausen (ObUGebS)	74

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schrobenhausen

Der Stadtrat beschließt folgende

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schrobenhausen

1. § 33 der Geschäftsordnung wird um folgenden Absatz ergänzt:

   „Nach 22:00 Uhr wird kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen. Ausnahmen sind durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder möglich. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung des Stadtrates oder einen beschließenden Ausschuss vertagt.“

Schrobenhausen, den 26.04.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadt Schrobenhausen – Stadtkasse – hat gegen

Frau Hanka Schweiger

zuletzt gemeldet in der Berliner Straße 5, 86529 Schrobenhausen

am 16.06.2023 ein vollstreckbares Ausstandsverzeichnis erlassen (Az. 22-Rei., PK 15626).

Frau Schweiger ist unbekannt verzogen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtkasse, Lenbachplatz 7-8, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 12, hinterlegt ist.

Frau Schweiger wird hiermit aufgefordert, das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Ausstandsverzeichnis gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheides im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schrobenhausen, den 16.06.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Gebührensatzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schrobenhausen (ObUGebS)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Schrobenhausen bereitgestellten Räume für die Unterbringung von Obdachlosen werden Nutzungsgebühren erhoben. Neben den Nutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Nebenkosten für Heizung, Haushaltsstrom, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Wartungsgebühren, Versicherung und Kaminkehrer erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Räumlichkeiten. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 2
Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Nutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschale wird zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Nutzungsgebühr und der Nebenkostenpauschalgebühr unberücksichtigt. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und der Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschalgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 3
Gebührensätze

(1) Die Nutzungsgebühr beträgt je m² genutzter Wohnfläche monatlich 2,82 Euro.

(2) Die Nebenkostenpauschale beträgt je Person:
- Erste Person: 150,00 Euro
- Zweite Person: 70,00 Euro
- Jede weitere Person: 35,00 Euro

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 28.06.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister